

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Speyer (VHS) vom 14. Februar 1990 i.d.F. vom 23.12.2002

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020.1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.1988 (GVBl. S. 185) und der §§ 2 und 16 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) am 21.12.1989 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Volkshochschule Speyer ist eine nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Einrichtung der Stadt Speyer und als solche eigenständiger Teil des Gesamtbildungssystems in öffentlicher Verantwortung. Mit dem Betrieb der Volkshochschule verfolgt die Stadt Speyer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Aufgabe der Volkshochschule

Die Volkshochschule hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, dem einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und ihn zu eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen (§ 2 Landesgesetz zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz vom 1.3. 1975).

§ 3

Nutzung der Volkshochschule, Gebührenpflicht

Die Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule sind öffentliche Veranstaltungen, die von allen Personen ohne Rücksicht auf Vorbildung, Beruf oder Nationalität besucht werden können. Der Besuch abschlussbezogener oder spezieller Fort- oder Weiterbildungslehrgänge kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist das Anmeldeverfahren zu befolgen und, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind, Gebühren nach dieser Satzung zu zahlen.

§ 4

Anmeldeverfahren

1. Bei allen Veranstaltungen der VHS, außer bei Vorträgen, muss möglichst drei Werktage vor Beginn eine schriftliche Anmeldung vorliegen.
Bei Studienreisen gilt ein gesondertes Anmeldeverfahren.
Anmeldungen werden ab dem Erscheinen des Veranstaltungsprogramms durch Zusendung oder persönliches Erscheinen in der Geschäftsstelle der Volkshochschule entgegengenommen.
2. Die VHS ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen, wenn ein Kurs überfüllt ist oder die Veranstaltung aus anderen Gründen nicht stattfindet.

§ 5 Probebesuch

1. Bei Kursen mit mehr als 6 Unterrichtsterminen ist - soweit nichts anderes angegeben - ein Probebesuch möglich, der sich ausschließlich auf den ersten Unterrichtstermin bezieht. Auch bei Wahrnehmung des Probebesuches muss eine schriftliche Anmeldung nach §4 vorliegen, die im Falle der Nichtteilnahme an dem Kurs innerhalb von 3 Tagen nach dem Probebesuch schriftlich zu widerrufen ist (Abmeldung).
2. Bei Kursen ohne Probebesuch sowie bei Kursen mit Probebesuch ist nach der 2. Kursveranstaltung eine Abmeldung nur in begründeten Fällen möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
Bei begründeten Abmeldungen wird eine Kursgebühr in Höhe der anteiligen Kursgebühr bis zum Abmeldungstermin einschließlich einer 10prozentigen Verwaltungsgebühr erhoben - mindestens jedoch 5 €
Die Regelung gilt auch für Abmeldungen nach dem Probebesuch, die nicht innerhalb von 3 Tagen nach der 1. Veranstaltung eingehen.
3. Bei Studienreisen gelten gesonderte Abmeldeverfahren mit festgelegten Stornogebühren.

§ 6 Höhe der Teilnehmergebühren

1. Die Gebühren betragen bei Kursen mit mindestens 10 Teilnehmern grundsätzlich
 - a) bei Standardkursen mindestens 1,50 € je Unterrichtseinheit (= 45 Minuten)
 - b) bei Abschluss-, Zulassungs- und prüfungsorientierten Kursen mindestens 1,80 € je Unterrichtseinheit
 - c) bei EDV-Grundkursen mindestens 1,50 € je Unterrichtseinheit
 - d) bei EDV-Fachkursen mindestens 2 € je Unterrichtseinheit
 - e) bei Studienreisen richtet sich die Gebühr nach dem Ergebnis der Ausschreibung und den zu erwarteten Kosten.
2. Bei Vorträgen kann ein Eintritt erhoben werden.
3. Kurse, die nicht ausreichend belegt sind (Richtwert 10 Teilnehmer), kann die Volkshochschule absagen oder im Einverständnis mit den Teilnehmern die Gebühr erhöhen. Die Einverständniserklärung der Teilnehmer hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufpreis beträgt:
bei 9 Teilnehmern 10% der Kursgebühr
bei 8 Teilnehmern 20% der Kursgebühr
Der Aufpreis gilt auch für Teilnehmer, die sich nach dem Beginn der Veranstaltung anmelden. Er bleibt aus kassen- und verwaltungstechnischen Gründen auch bestehen, wenn die Teilnehmeranzahl durch spätere Anmeldungen doch den Richtwert erreicht.
Kurse unter 8 Teilnehmern bedürfen der Genehmigung durch die Volkshochschulleitung.

§ 7 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

Ermäßigung kann nur gewährt werden:

1. Bei Kursen nach §6 Abs. 1 der Gebührenordnung mit mehr als 20 Unterrichtseinheiten und soweit die Ermäßigung nicht in der Ausschreibung des Kurses ausgeschlossen ist.
2. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht für Schüler, Auszubildende i.S. des Berufsausbildungsgesetzes, Schwerbehinderte, Soldaten im Mannschaftsstand bzw. Zivildienstleistende und Arbeitslose in Höhe von 25%.
3. Eine Ermäßigung in Höhe von 25% wird ebenfalls gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben, an der selben Veranstaltung teilnehmen, für die 2. und jede weitere Person, sowie für Teilnehmer, die mehr als 2 ermäßigungsfähige Kurse besuchen.

4. Treffen mehrere Voraussetzungen einer Ermäßigung auf einen Teilnehmer zu, wird jeweils nur eine Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung ist bei dem Kurs mit der niedrigsten Kursgebühr zu gewähren.
5. Inhaber des Sozialausweises der Stadt Speyer erhalten eine Gebührenermäßigung von 50%.
6. In Härtefällen können die Gebühren durch Genehmigung der VHS-Leitung zusätzlich ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Anmeldung fällig und sind grundsätzlich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Barzahlung in den Geschäftsräumen der VHS zu entrichten. Über die Möglichkeit einer Ratenzahlung entscheidet die VHS-Leitung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Kursleiters oder der VHS den Nachweis über die Bezahlung der Kursgebühr vorzulegen.

§ 9 Mittelverwendung

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des steuerbegünstigten Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstige Zuwendungen. Bei einer Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
Speyer, den 23.12.2002
Stadtverwaltung:
Schineller, Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Diese Satzung wurde in der Tagespresse vom 22.02.1990 öffentlich bekannt gegeben.

Geändert durch Satzung vom 01.01.1991

Geändert durch Satzung vom 01.01.1992

Geändert durch Satzung vom 04.07.1995

Geändert durch Satzung vom 14.05.1996

Geändert durch Satzung vom 23.12.2002